

Tourenreglement

SKICLUB SCHWARZIBERG KÄGISWIL



Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden alle Personen in männlicher Form beschrieben.

1 Zweck des Reglements

Im Tourenreglement Skiclub Schwarziberg sind die Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten im Tourenwesen des Skiclub Schwarziberg (SCS) verbindlich festgehalten. Diese betreffen Vorstand, Tourenchef, Tourenleiter, Teilnehmer.

2 Tourenwesen

Der SCS organisiert für seine Mitglieder Clubaktivitäten. gem. Art. 2 der Statuten.

2.1 Ausrüstung Wintertouren

Bei Wintertouren ist das Tragen eines Lawinenverschüttetensuchgerätes (LVS) sowie Mitführen von Schaufel und Sondierstange obligatorisch.

Der Tourenleiter überprüft die Funktion der Geräte jedes einzelnen Teilnehmers vor dem Abmarsch. Den Anweisungen des Tourenleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

2.2 Ausrüstung bei den übrigen Touren

Das sind u.a. Wanderungen, Bergtouren, Biketouren. Ausrüstung gemäss Vorgaben des Tourenleiters.

2.3 Ausschreibung

Das Programm von Touren und Anlässen wird den Mitgliedern in gedruckter Form zugestellt und auf der Homepage unter www.scschwarziberg.ch veröffentlicht. Im Tourenbeschreibung sollen der Schwierigkeitsgrad gemäss SAC-Schwierigkeitsskalen, Marschzeit, Anmeldeschluss und Anmeldestelle enthalten sein. Aktuelle Angaben können auf der Homepage eingesehen werden.

Die Schwierigkeitsskalen sind unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.sac-cas.ch/unterwegs/schwierigkeits-skalen>

2.4 Teilnehmer

- Für bestimmte Touren kann die Zahl der Teilnehmer begrenzt werden (Sicherheit, Unterkunft usw.).
- Bei begrenzter Zahl Teilnehmer gilt die Reihenfolge der Anmeldung.
- Melden sich für eine Tour weniger als 3 Personen an (3 Personen inkl. Tourenleiter), so kann die Tour abgesagt werden.

2.5 Kosten

- Jeder Teilnehmer übernimmt die anfallenden Kosten.
- Bei gemeinsamen Fahrten im PW von Teilnehmern wird dem Fahrer eine Kilometerpauschale, welche vom Vorstand jährlich festgelegt wird, entrichtet. Der Tourenleiter ist von dieser Pauschale ausgenommen.
Berechnung: $(\text{km} * \text{Fahrzeuge} * \text{km-Pauschale}) / \text{Teilnehmende (exkl. Leiter)}$
Die Auszahlung erfolgt pro Fahrzeug.
- Bei einer 2-Tagestour und bei einer Tourenwoche werden die Übernachtungskosten sowie anfallende Bahnkosten für den Tourenleiter vom SCS oder von den Teilnehmern finanziert. Die Entscheidung fällt der Vorstand im Voraus, je nach finanzieller Lage des SCS.

3 Zuständigkeiten im Tourenwesen

3.1 Vorstand

Der Vorstand genehmigt das Jahresprogramm des Tourenchefs und stellt dieses an der GV vor.

3.2 Tourenchef

Der Tourenchef ist Mitglied des Vorstandes.

- Er erarbeitet das Tourenprogramm (gemäss Statuten Art. 7.2.5) z.H. des Vorstandes. Dabei sind die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeiten der Clubmitglieder zu berücksichtigen.
- Er kann Tourenleiter einsetzen, welche ihm unterstehen.
- Er entscheidet über die Aufnahme von Vorschlägen von Mitgliedern und Tourenleitern ins Tourenprogramm.
- Er legt an der GV einen Tätigkeitsbericht vor.

4 Versicherungsschutz

Versicherung ist Sache jedes einzelnen Tourenteilnehmers. Der SCS schliesst eine Rechtschutz- wie auch eine Haftpflichtversicherung ab. Diese gilt ausschliesslich zum Schutz der Tourenleiter und nur für Clubtouren.

5 Unfallereignis

Bei einem Unfallereignis sind unverzüglich die erforderlichen Hilfeleistungen einzuleiten. Der Präsident und / oder der Tourenchef muss so bald als möglich orientiert werden.

6 Änderungen im Tourenreglement

Das Tourenreglement kann auf Antrag (gem. Art 7.1) durch Stimmenmehrheit von der Generalversammlung geändert werden.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 8. Mai 2015

Co-Präsidium:
Ruth Stierli
Lucky Röthlin



Tourenchef:
Moritz Risi

